

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

1030 Wien, den 4. September 19 85
Kundmannngasse 21
Tel.Nr. (0222) 75 76 11 DW 22..

ohne Begleitschreiben an:

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz
S e k t i o n IV
Stubenring 1
1010 W i e n

11. Sep. 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Prüfung der Umweltver-
träglichkeit (UVP-Gesetz)

Beilage(n)

Unterschrift

Auskünfte:

MR Sust

mit der Bitte um

☐ Kenntnissnahme

☐ Stellungnahme

☐ Erledigung

☒ Weiterleitung an das

Präsidium des Nationalrates

zur

☐ Information

☐

☐ wie vereinbart

☐ bitte wenden

17. SEP. 1985

groh

A. Klammer

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zahl: 65.000/28-2/85

Betr.: Entwurf eines Bundesge-
setzes über die Prüfung
der Umweltverträglich-
keit (UVP-Gesetz);

Begutachtungsverfahren.

1010 Wien, den 4. September 1985

Stubenring 1

Telefon ~~75 00~~ Telex 111145 oder 111780

Auskunft 75 76 11

SUST

Klappe 22 Durchwahl

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

S e k t i o n IV

im H a u s e

Der unmittelbar dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, Zentral-Arbeitsinspektorat, zugegangene Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz) kann vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes grundsätzlich ohne Einwände zur Kenntnis genommen werden.

Folgender Umstand erscheint dem Zentral-Arbeitsinspektorat jedoch noch klärungsbedürftig:

Nach § 4 Z 4 des Entwurfes hat ein Antragsteller in seiner Umweltverträglichkeitserklärung auch jene Maßnahmen zu beschreiben, mit denen nachteilige Auswirkungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen. Unter anderem auch unter Bedachtnahme auf diese Umweltverträglichkeitserklärung hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ein Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen. Dieses Gutachten könnte beispielsweise für den Antragsteller positiv ausfallen, wenn das Umweltverträglichkeitsgutachten zum Ergebnis kommt, daß die in der Umwelt-

- 2 -

verträglichkeitserklärung beschriebenen Maßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen in ausreichender Weise verringern. Erst nach dem Vorliegen dieses Gutachtens darf die zuständige Bewilligungsbehörde nach § 7 Abs. 3 des Entwurfes mit dem Ermittlungsverfahren beginnen. In diesem Verfahren ist bei Vorhaben im Sinne des § 2 Ziffer 1, 3, 5 und 7 unter anderem auch die Arbeitsinspektion zu hören. Es ist durchaus vorstellbar, daß die Bewilligungsbehörde nach den von ihr anzuwendenden und zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften zum Ergebnis kommt, daß die in der Umweltverträglichkeitserklärung vorgesehenen Maßnahmen nicht oder nicht zur Gänze ergriffen werden dürfen. Bei dieser Lage bleibt es nach dem Entwurf unklar, ob ein neuerliches Umweltverträglichkeitsgutachten angefordert werden soll, wenn die Bewilligungsbehörde nach dem Ergebnis des von ihr durchgeführten Ermittlungsverfahrens Maßnahmen aufzutragen gedenkt, die im Umweltverträglichkeitsgutachten nicht berücksichtigt sind.

Für den Bundesminister:

F e l i x

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. Werschl